

ständigen Untersuchungshaftanstalt zuzustellen, wenn in einem Rechtsmittelverfahren die Rechtskraft einer Strafe mit Freiheitsentzug eintritt und sich der Verurteilte in Untersuchungshaft befindet. Dies ist aktenkundig zu machen.

Alle weiteren Maßnahmen trifft der Sekretär des Gerichts I. Instanz.

2.3.

Die Aufgaben der Informationsstelle bzw. der Zentralregistratur

Die Informationsstelle/Zentralregistratur hat alle Fristen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu kontrollieren.

Sie hat zu überwachen:

- die Frist gemäß § 5 der 1. DB zur StPO zur Einleitung der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen;
 - die Kontrolltermine, die der Vorsitzende bei der Verwirklichung einer Verurteilung auf Bewährung oder Strafaussetzung auf Bewährung, der Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber flugendlichen und der öffentlichen Bekanntmachung bestimmt.
- Die Strafakten sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorzulegen;
- den Eingang des Nachweises der Zustellung des Verwirklichungsersuchens.

3.

Verwirklichungsersuchen

3.1.

Für jeden Verurteilten sind gesonderte Verwirklichungsersuchen gemäß § 2 der 1. DB zur StPO zu fertigen.

3.2.

Die Angaben für das Verwirklichungsersuchen sind aus der Entscheidung des Gerichts zu entnehmen. Bei Strafen mit Freiheitsentzug sind auch das Untersuchungsorgan, das die Ermittlungen geführt hat, dessen Tagebuch-Nr. sowie die Personenkennzahl (PKZ) des Verurteilten auf dem Verwirklichungsersuchen anzugeben.

3.3.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 der 1. DB zur StPO ist das Verwirklichungsersuchen auf die Ausfertigung der Entscheidung bzw. der Entscheidungsformel mit dem Auszug

aus den Gründen aufzudrucken (Muster siehe Anlage 1). Die vom jeweiligen Organ zu verwirklichende Maßnahme ist hervorzuheben.

3.4.

In den übrigen Fällen ist für das Verwirklichungsersuchen der Vordruck „Verwirklichungsersuchen“ (Best.-Nr. 220 52) zu verwenden. In ihm ist die gesamte Entscheidungsformel aufzunehmen. Die Aufnahme der Verurteilung zu Schadensersatz kann unterbleiben. Die vom jeweiligen Organ zu verwirklichende Maßnahme ist hervorzuheben.

3.5.

Wurde bei Strafen mit Freiheitsentzug Sicherheit gemäß § 136 StPO geleistet, ist dies im Verwirklichungsersuchen zu vermerken. Hat in diesen Fällen der Verurteilte dem Gericht einen Zustellungsbevollmächtigten benannt, ist die zuständige Untersuchungshaftanstalt hiervon zu informieren. Diese informiert das Gericht, ob der Verurteilte zum Strafantritt erschienen ist oder nicht.

3.6.

Zuständige Untersuchungshaftanstalt nach § 3 der 1. DB zur StPO ist

- die Untersuchungshaftanstalt, in der sich der Verurteilte befindet,
- die Untersuchungshaftanstalt, die entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Direktor des Bezirksgerichts und dem Chef der BdVP für das Gericht festgelegt wurde, wenn sich der Verurteilte auf freiem Fuß befindet.

3.7.

Wird mit einer erneuten Verurteilung gemäß § 358 StPO die Anordnung des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus einer früheren Verurteilung auf Bewährung oder der Vollzug eines auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsentzuges verbunden, sind alle Einleitungsunterlagen der zuständigen Untersuchungshaftanstalt gleichzeitig zuzustellen.

3.8.

Unterbleibt eine Verbindung gemäß § 358 StPO und liegen Voraussetzungen für den Widerruf der Bewährungszeit vor, hat das Prozeßgericht dem Gericht, das für diese Entscheidung zuständig ist, unverzüglich nach Rechtskraft eine Ausfertigung der Ur-